



ANTRAG AUF GASTHÖRER*INNENSCHAFT

für das Wintersemester/ Sommersemester _____ / _____

*Berechtigt nur mit dem Bearbeitungsvermerk des Studierendensekretariates zum Besuch der beantragten Lehrveranstaltungen! Die Gasthörer*innenschaft ist in jedem Semester erneut - bis zum 30.10. (für das Wintersemester); bis zum 30.04. (für das Sommersemester) - zu beantragen! Alle genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg - i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).*

Universität Potsdam · Dezernat für Studienangelegenheiten
Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

Vorname, Name

Geb.-Datum:

Anschriftenzusatz

Geb.-Ort:

Straße, Hausnummer

Nationalität:

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse:

Ich beantrage die Gasthörer*innenschaft gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam und beabsichtige die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen¹:



Fach	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Unterschrift der Lehrperson ²

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Bearbeitungsvermerk des Studierendensekretariates:

Bestätigung der Registrierung als Gasthörer*in

ja

nein

Datum, Unterschrift

Stempel

¹ Durch Unterschrift der betreffenden Lehrperson bestätigen lassen.
Die Genehmigung gilt nur für das o. g. Semester.
Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Eine Anrechnung von Studienleistungen auf ein evtl. späteres Studium ist nicht möglich.

² Gasthörer*innen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Haupt- und Nebenhörer*innen der Universität Potsdam nicht vom Studium ausgeschlossen werden.



Dezernat für Studienangelegenheiten
Studierendensekretariat
Am Neuen Palais 10 / Haus 8
14469 Potsdam

Merkblatt für eine Gasthörer*innenschaft¹

Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Antragstellende, die nicht an einer Hochschule immatrikuliert sind, als Gasthörer*in registriert werden. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist dafür nicht erforderlich.

Gasthörer*innen erhalten keinen Studentenstatus und sind nicht Mitglieder der Universität.

Die Genehmigung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Lehrveranstaltungskapazitäten, d. h., kann nur erteilt werden, wenn hierdurch keine Haupthörer*innen oder Nebenhörer*innen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Gasthörer*innenschaft ist **bis zum 30.10. (für das Wintersemester); bis zum 30.04. (für das Sommersemester)** – im Studierendensekretariat zu beantragen.

Die Beantragung erfolgt für jeweils ein Semester und höchstens für 8 Semesterwochenstunden².

Nach **Einwilligung der Lehrperson** der jeweiligen Lehrveranstaltung und **Zahlung der Gebühren** innerhalb der o. g. Frist wird der Antrag durch das Studierendensekretariat genehmigt und gilt als Gasthörer*innenschein für den Besuch der beantragten Veranstaltungen.

Eine Verlängerung der Gasthörer*innenschaft für ein weiteres Semester ist mit dem entsprechenden Formular des Studierendensekretariates erneut zu beantragen.

Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, staatliche oder akademische Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen – mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörer*innenschaft erworben wurde – erhalten. Das Studium mit einem Gasthörer*innenschein ist auf ein Studium nicht anrechenbar.

Die Gebühren für Gasthörer*innen betragen

15,00 € für 1 bis 2 Semesterwochenstunden
25,00 € für 3 bis 4 Semesterwochenstunden
35,00 € für 5 bis 6 Semesterwochenstunden
45,00 € für 7 bis 8 Semesterwochenstunden

und sind zu überweisen auf das Konto der Universität mit folgenden Angaben:

➤ Empfänger:	Universität Potsdam
➤ IBAN:	DE70 1207 0024 0323 1040 00
➤ Swift/BIC:	DEUT DEDB 160
➤ Verwendungszweck:	777777 Gast Name Vorname
➤ Betrag:	__.'__ €

Im Studierendensekretariat sind vorzulegen:

- ⇒ der ausgefüllte Antrag auf Registrierung als Gasthörer*in (mit der Einwilligung der zuständigen Lehrperson),
- ⇒ der Beleg über die Zahlung der Gebühren (Kopie vom Kontoauszug).

¹ Spezielle Befähigungslehrgänge des ZIM, des Sprachenzentrums und anderer Einrichtungen, die als Fortbildungskurse deklariert sind, unterliegen nicht der Teilnahme- und Gebührenregelung einer Gasthörer*innenschaft.

² 1 Semesterwochenstunde (1 SWS) = 1 Lehrveranstaltungsstunde von 45 Minuten Dauer in jeder Woche ein Semester lang.